

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in  
8160 Thannhausen – Dr. Michael Skreiner**

Bezug:

**Kundmachung vom 17. Jänner 2025 in der Grazer Zeitung**

Frist: 28. Februar 2025

Bezirkshauptmannschaft Weiz

BHWZ-10503/2025-2

14. Jänner 2025

**Kundmachung**

Herr Dr. med. univ. Michael Skreiner hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke (Übernahme der Kassenplanstelle Herr Dr. Ferdinand Weiglhofer) in 8160 Thannhausen, Bachlstraße 25, angesucht.

Gem. § 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. Behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Auf § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wird hingewiesen.

Gemäß § 48 Abs. 3 des Apothekengesetzes können die Parteien innerhalb von **sechs Wochen ab der Kundmachung** dieser Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Neuerrichtung der oa. Hausapotheke bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einbringen.

Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 42 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt, dass derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung versäumt, sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann. 3/2025

Der Bezirkshauptmann:  
S c h w a r z b e c k

